

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaften: Nachhaltigkeit und Demokratie an
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16. März 2021
vom 20.05.2026**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaften: Nachhaltigkeit und Demokratie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom (AB Uni 25/2021, S. 2199ff.) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ sowie die Abkürzung „WWU“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.

2. § 12 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor mindestens 78 Leistungspunkte erreicht hat und die Module M1, M2, M3, M4 und M7 erfolgreich abgeschlossen sind. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.“

3. § 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle zweifach in geeigneter digitaler Form einzureichen, die Form bestimmt das Prüfungsamt I, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausarbeitungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

3. § 25 erhält folgende neuen Absatz 4:

„Das Studium nach der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“ vom 16. März 2021 und vom 06. April 2014 einschließlich Änderungsordnungen kann letztmalig im Wintersemester 2028/29 abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.“

4. § 25 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 in den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/27 den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) Das Studium nach der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“ vom 16. März 2021 und vom 06. April 2014 einschließlich Änderungsordnungen kann letztmalig im Wintersemester 2028/29 abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.“

5. Der Anhang „Modulbeschreibungen des Fachbereichs 06 für den „Master Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie“ wird wie folgt geändert:

Bei den modulbezogenen Teilnahmevoraussetzungen im Modul M 1 „Grundlagenmodul“ wird die Voraussetzung zur Regelung der Anwesenheit ergänzt durch: „bei Nichtanwesenheit beim Planspiel gibt es keinen Prüfungsanspruch“. Neu eingefügt wird außerdem unter „9. Sonstiges“: „Studien- und Prüfungsleistungen müssen nunmehr innerhalb derselben Lehrveranstaltung erbracht werden“.

Im Modul M 2 „Methoden der empirischen Sozialforschung“ wird unter „9. Sonstiges“ eingefügt „Studien- und Prüfungsleistungen müssen innerhalb derselben Lehrveranstaltung erbracht werden. Sollte ein Kurs nicht bestanden werden, müssen im folgenden Wintersemester die Studien- und Prüfungsleistungen für den Kurs erneut erbracht werden“.

In den Modulen M3 „Theorie und Praxis der Nachhaltigkeitsforschung“ und M 4 „Theorie und Praxis der Demokratieforschung“ sowie im Modul M 7 „Integrationsmodul“ wird unter „9. Sonstiges“ eingefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen müssen innerhalb derselben Lehrveranstaltung erbracht werden. Sollte ein Kurs nicht bestanden werden, müssen in einem, nachfolgenden Semester die Studien- und Prüfungsleistungen für den Kurs erneut erbracht werden.“

Im Modul M 5 „Praktikum“ wird unter 6. die Leistungspunktezuordnung von „Teilnahme (= Präsenzzeit) LV Nr. 1, 10 LP“ auf „0 LP“ und „PL Nr. 1“ von „2 LP“ auf „12 LP“ verändert. Unter „9. Sonstiges“ wird eingefügt: „Mit der Abgabe des Praktikumsbericht, muss auch ein Nachweis, oder mehrere Nachweise, über Umfang und Art des Praktikums vorgelegt werden. Aus den Nachweisen muss ersichtlich sein, dass die Anforderung an das Praktikum erfüllt wurden.“

Im Modul 6 „Berufsorientierung“ werden die Modulkomponenten 3, 4 und 5 von „Übungen“ in „Seminare“ verändert. In den Modulkomponenten 3 und 4 wird die Modulnotengewichtung von „16,6 Prozent“ auf „16,7 Prozent“ verändert.

Im Modul 8a „Fachliche Vertiefung“ werden die Modulkomponenten Nr. 1 und Nr.2 von „W – Wahlmodul“ zu „P – Pflichtmodul“ verändert. Unter „9. Sonstiges“ wird eingefügt: „Für die Erbringung und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des Kooperationsinstitutes.“

Das Modul M 8b „Nebenschwerpunkt VWL ohne Vorkenntnisse“ wird wie folgt verändert:

Studiengang	Master Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie
Modul	Nebenschwerpunkt VWL ohne Vorkenntnisse
Modulnummer	M8b

1	Basisdaten
----------	-------------------

Fachsemester der Studierenden	Empfohlen werden das 3. / 4. Fachsemester für die Kurskombination Mikroökonomik I und Makroökonomik I
Leistungspunkte (LP)	12 LP
Workload (h) insgesamt	360h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Studierende ohne volkswirtschaftliche Vorkenntnisse erhalten in diesem Modul Kenntnisse über die Volkswirtschaftslehre durch die Veranstaltungen in der Mikro- sowie der Makroökonomik.	
Lehrinhalte	
<p>Die Vorlesung zur Mikroökonomik behandelt zum einen die Theorie des Haushalts (Haushaltsoptimum, Güternachfrage, Faktorangebot, Versicherungen und Unsicherheit) und zum anderen die Theorie der Unternehmung (Produktionstheorie, Minimalkostenkombination, Güterangebot, Faktornachfrage). Darüber hinaus werden Theoreme der Wohlfahrtsökonomik und Marktunvollkommenheit besprochen. Die Übung dient der Vertiefung der Inhalte aus der Vorlesung, indem vor allem Übungsaufgaben von den Studierenden gelöst werden.</p> <p>Die Vorlesung Makroökonomik I beinhaltet die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, die theoretische und empirische Analyse der Zusammenhänge auf den volkswirtschaftlichen Güter-, Finanz- und Arbeitsmärkten und die Analyse der Möglichkeiten und Grenzen wirtschaftspolitischer Maßnahmen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erwerben einen Überblick über grundlegende Konzepte der Volkswirtschaftslehre. Wesentliche Theorien der Mikroökonomik und deren Modelle können sie nachvollziehen und selbstständig anwenden. In der Makroökonomik sind die Studierenden nach Abschluss des Moduls mit den Instrumenten der gesamtwirtschaftlichen Analyse vertraut und fähig, Zustände, Entwicklungen und wirtschaftspolitische Eingriffe zu beurteilen. Die Veranstaltungen dieses Moduls bilden einen Grundstein für weiterführende Veranstaltungen. Zudem sind die Studierenden in der Lage, mikroökonomische Themenstellungen eigenständig in Kleingruppen zu überarbeiten. Sie erwerben die Fähigkeit zu eigenständiger Analyse komplexer theoretischer und angewandter Fragestellungen.</p>	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	V	Mikroökonomik I	P	60h / 4 SWS	60h
2	Ü	Ü	Übung zur Vorlesung Mikroökonomik I	P	30h / 2 SWS	30h
3	V	V	Makroökonomik I	P	60h / 4 SWS	60h
4	Ü	Ü	Übung zur Vorlesung Makroökonomik I	P	30h / 2 SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			. Die Studierenden belegen die Vorlesung Mikroökonomik I sowie zugehöriger Übung und Makroökonomik I sowie zugehöriger Übung. Beide Veranstaltungen können sowohl auf Deutsch, als auch auf Englisch belegt werden, wenn dies angeboten wird.			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur in der Vorlesung Mikroökonomik I	max. 120 Min.	1	50%
2	MTP	Klausur in der Vorlesung Makroökonomik I	max. 120 Min.	3	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	In diesem Modul sind keine Studienleistungen vorgesehen.				

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Keine	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		Die Anwesenheit wird empfohlen.	

6		LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)		LV Nr. 1 + 3	2 LP
		LV Nr. 2 + 4	1 LP

Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
	PL Nr. 3	3 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		12 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Thomas Apolte / Prof. Dr. Christian Müller	FB 04 – Wirtschaftswissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Elective subject: Economics (without previous knowledge)	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3		
	LV Nr. 1: Microeconomics I (lecture)	
	LV Nr. 2: Microeconomics I (practice)	
	LV Nr. 3: Macroeconomics I (lecture)	
	LV Nr. 4: Macroeconomics I (practice)	

9	Sonstiges	
	Vorlesung und Übung Mikroökonomie finden immer im Wintersemester, Vorlesung und Übung Makroökonomie finden immer im Sommersemester statt. Für die Erbringung und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des Kooperationsinstitutes.	

Im Modul M 8c „Nebenschwerpunkt VWL (mit Vorkenntnissen)“ wird unter „Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls“ eingefügt: „Je nach Kombination werden entweder zwei Klausuren, zwei Seminarleistungen oder eine Klausur und eine Seminarleistung erbracht.“ Unter „9. Sonstiges“ wird eingefügt: „Für die Erbringung und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des Kooperationsinstitutes.“

Im Modul M 8d „Nebenschwerpunkt Humangeographie“ wird die Prüfungsleistung Nr. 1 von MTP in MAP umgeändert. Der Prüfungsumfang wird von „ca. 20 Seiten“ zu „20-25 Seiten“ geändert. Unter „9. Sonstiges“ wird eingefügt: „Für die Erbringung und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des Kooperationsinstitutes.“

Im Modul M 8e „Nebenschwerpunkt Soziologie“ wird unter „4. Prüfungskonzeption“ bei "Studienleistungen" unter 1. die Formulierung geändert von „Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) und ein Referat mit Ausarbeitung (R) oder eine Hausarbeit (H)“ zu „Gruppenarbeiten, Kurzvorträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) plus Referat mit Ausarbeitung (R) oder Hausarbeit (H). Die Art der

Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise von den Lehrenden bekannt gegeben. Die Studienleistungen müssen innerhalb einer Lehrveranstaltung erbracht werden“. Unter 2. wird die Formulierung geändert von „Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten)" zu „Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise von den Lehrenden bekannt gegeben (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten). Die Studienleistung ist innerhalb der gleichen Lehrveranstaltung wie die Prüfungsleistung des Moduls zu erbringen."

Im Modul M 8f „Nebenschwerpunkt Erziehungswissenschaft“ wird unter „9. Sonstiges“ eingefügt: „Für die Erbringung und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des Kooperationsinstitutes.“

Im Modul 9 „Abschlussmodul“ werden die „Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen“ geändert von „Die Module M1, M2, M3, M4 und M7 müssen vor der Anmeldung der Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen sein.“ zu: „Die Module M1, M2, M3, M4 und M7 müssen vor der Anmeldung der Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen sein und es müssen 78 LP im Masterstudium erbracht worden sein.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.05.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s